



Vereinbarung für die Sekundarstufe II am Evangelischen Gymnasium Siegen, gültig ab dem 1. Halbjahr 2023/2024

Regeln zum Verhalten bei Fehlzeiten am Ev. Gymnasium Siegen:

Teilnahme am Unterricht in Anlehnung an §43 SchulG:

- (1) Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen.
Die Meldung zur Teilnahme an einer freiwilligen Schulveranstaltung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme mindestens für ein Schuljahr.
 - (2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule
 - a. von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen
 - b. in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.
- Fehlt ein Schüler oder eine Schülerin am Tag einer Klausur – auch im Falle einer bereits vorher bestehenden Erkrankung – muss die Schule am Morgen der Klausur telefonisch davon in Kenntnis gesetzt werden. Die Versäumnisliste mit entsprechender Unterschrift der Erziehungsberechtigten muss dem klausurstellenden Kollegen bzw. der klausurstellenden Kollegin, unverzüglich nach Wiederkehr vorgelegt werden. Andernfalls kann das Recht auf eine Nachschreibklausur entfallen und die Klausur kann mit ungenügend bewertet werden.
 - Bei Krankheit ohne Klausur gilt: am 1. Krankheitstag per Mail an die Klassenlehrer*innen oder Jahrgangsstufenbegleiter*innen und nur wenn dies nicht geht telefonisch im Sekretariat, so dass die entsprechenden Kurslehrer*innen zeitnah benachrichtigt werden können. Die Versäumnisliste muss dem unterrichtenden Kollegen/der Kollegin in der ersten Kursstunde nach Wiederkehr vorgelegt werden.
 - Auch „Unterricht auf Distanz“ unterliegt der Schulpflicht, so dass alle hier genannten Regeln auch für diese Form entsprechend gelten.
 - Schriftliche Entschuldigung mit Nennung des Grundes für das Schulversäumnis, d.h. Vorlage der eigenen Versäumnisliste am ersten Tag des erneuten Schulbesuchs. Sollte das Versäumnis durch ein Attest belegt werden, muss das Attest mit vorgelegt werden und mit der Versäumnisliste aufbewahrt werden.
 - Beurlaubungen sind grundsätzlich vorher zu beantragen (bis zu zwei Tagen über die Jahrgangsstufenbegleiter*innen, bei längerer Beurlaubung bei der Schulleitung). Eine Beurlaubung kann nicht durch die Erziehungsberechtigten geschehen.
 - Schulbedingtes Fehlen (SV-Sitzungen, Klausuren, Exkursionen, etc.) muss vom Schüler oder der Schülerin ebenfalls auf der Versäumnisliste eingetragen und von den unterrichtenden Kolleg*innen abgezeichnet werden lassen. Nur dann kann sichergestellt werden, dass solche Stunden nicht auf dem Zeugnis erscheinen.
 - Unentschuldigte Fehlzeiten werden auf dem Zeugnis vermerkt. Auf die Außenwirkung solcher Hinweise wird ausdrücklich hingewiesen (s. APO-GOST §5 (6)).



- Bei gehäuftem, unentschuldigtem Fehlen erfolgt in Anlehnung an §53 SchulG eine Entlassung von der Schule.
- Als Grundlage für die Ermittlung der entschuldigten und unentschuldigten Fehlzeiten für das Zeugnis werden die Kurshefte der unterrichtenden Kolleg*innen genutzt. Die vom Schüler oder der Schülerin geführte Versäumnisliste dient diesem/dieser als Nachweis bei Unstimmigkeiten.

Regeln zum eigenverantwortlichen Arbeiten (EVA):

- Sollte ein Kurs ausfallen, so sind die Schüler*innen verpflichtet, die bereitgestellten Aufgaben des Kollegen zu bearbeiten bzw. so zu verfahren, wie es mit dem jeweiligen Kurslehrer besprochen wurde. In den meisten Fällen werden diese Aufgaben über Teams verteilt.
- Sind keine Aufgaben gestellt worden, so nutzen die Schüler*innen die Zeit, um eigenverantwortlich und sinnvoll zu arbeiten (z. B. Wiederholung des Unterrichtsstoffes, Vorbereitung auf Klausuren, Arbeit im Selbstlernzentrum).

Sicherheitshinweise:

- Im Falle eines Feueralarms (lauter Signalton, deutlich vom Stundengong unterscheidbar) ist bei der Räumung des Gebäudes den Anweisungen des Lehrers/ der Lehrerin Folge zu leisten und einer der ausgeschilderten Notausgänge, der gefahrenfrei begangen werden kann, zu benutzen. Türen und Fenster sind zu schließen, aber nicht abzuschließen. Verletzte Personen in Sicherheit bringen!
- Im Falle von Freistunden, von Freiarbeit im Gebäude oder eines Toilettenganges (o. Ä.) ist bei Feueralarm einer der Notausgänge eigenständig aufzusuchen, um das Gebäude schnellstmöglich zu verlassen. Im Freien sind die Sammelplätze aufzusuchen.
- KEINE PANIK BEIM FEUERALARME!
- Das Gebäude wird nach erfolgter Räumung noch einmal durch die Brandschutzhelfer*innen (gelbe Warnwesten) überprüft.
- Im Amokfall (Ansage: „Wir haben eine ernste Lage im Schulgebäude!“) sind Türen und Fenster zu schließen, die Türen zusätzlich zu verbarrikadieren. Von Fenstern fernhalten!
- Der/die Sicherheitsbeauftragte ist Herr OStR Scheffel, beziehungsweise Frau OStD' Brinkmann als Schulleiterin.
- Beim Parken die Feuerwehrezufahren freihalten!

Von den obenstehenden Regelungen zum Verhalten und Entschuldigungsverfahren, insbesondere zum Verhalten beim Versäumnis von Klausuren und Fehlen unmittelbar vor den Ferien sowie den Regelungen in Anlehnung an §43 Abs. 1+2 und §53 Abs. 4 Satz 3 Schulgesetz NRW (Entlassung von der Schule bei 20 unentschuldigten 45-Minuten-Schulstunden innerhalb von 30 Tagen), habe ich Kenntnis genommen.

Auch habe ich zur Kenntnis genommen, dass das Mitbringen und der Genuss von Alkohol und Drogen im Umfeld von Schule und Schulzeit, damit als auch auf Kurs- und Studienfahrten, strengstens verboten ist und Zuwiderhandlungen neben dem weiteren Ausschluss von der Fahrt strenge Ordnungsmaßnahmen bis hin zur Entlassung von der Schule nach sich ziehen können.

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

(Datum, Unterschrift des/der Schüler*in)

(Datum, Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)